

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3190

Datum
 21.02.2018

RUNDSCHREIBEN 019/2018

Arbeits- & Hygienerecht	Einweghandschuhe	
Betrifft: Schwerpunktaktion Arbeitsinspektorat - Einweghandschuhe		Frist:
Kurzinfo: Einweghandschuhe dürfen nicht über einen langen Zeitraum getragen werden - Arbeitsinspektorat startet hierzu eine Schwerpunktaktion		

Das Arbeitsinspektorat führt derzeit eine Schwerpunktaktion zum Thema „**Einweghandschuhe an der Feinkosttheke**“ durch. Diese findet vor allem in Supermärkten statt, die Kontrollen könnten jedoch auch in Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien stattfinden. Die Aktion soll bis etwa Mai 2018 andauern. In einem ersten Schritt soll vorläufig „nur“ beraten werden, zu Strafen sollte es in der ersten Phase nicht kommen.

Aus Arbeitnehmerschutzgründen (rechtliche Grundlage ist das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz) **dürfen MitarbeiterInnen Einweghandschuhe nicht durchgehend über einen langen Zeitraum tragen**. Studien belegen, dass dies die Hautgesundheit beeinträchtigen kann und zudem keinen Hygienevorteil bringt. Im Gegensatz zum verbreiteten Irrglauben, es sei gesetzlich vorgeschrieben in der Feinkost Handschuhe zu tragen, gibt es keine diesbezügliche hygienerechtliche Verpflichtung. Lediglich ein hygienischer Umgang mit den Lebensmitteln muss garantiert werden - dies geschieht z.B. durch regelmäßige Handhygiene und die Benutzung von Hilfsmitteln wie Gabeln, Wursthaltern, Greifzangen, Löffeln, Papieren, Folien und Behältnissen.

Zu Ihrer Unterstützung wurden folgende Merkblätter dazu erstellt:

- ein „Experten-Merkblatt“ mit [ausführlichen Erklärungen](#) (z.B. zur Erklärung und Information von Entscheidungsträgern, kann auch als Schulungsunterlage benutzt werden),
- eines mit [kurzgefasster Information](#) (z.B. zur Information bzw. als Handout an Ihre/r MitarbeiterInnen) und
- ein [Kundeninformationsblatt](#).

Das Kundeninformationsblatt, welches unter Einbindung aller relevanten Stakeholder erarbeitet wurde, ist dafür gedacht, dass es von den betroffenen Betrieben im Bereich der Feinkost ausgehängt bzw. aufgestellt werden kann. Es soll KundInnen aufklären („Warum trägt der/die FeinkostmitarbeiterIn eigentlich keine Handschuhe mehr?“) und zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin